

Abg. Dehmichen auf Choren: Der von mir gestern angekündigte Antrag würde meiner Ansicht nach in Form eines §. 16 b der Ausführungsverordnung mit aufzunehmen sein. Ich werde denselben der geehrten Kammer in folgendem vortragen und bitte sie, diesem Antrage ihre Zustimmung zu geben, so daß er an die hohe Staatsregierung gelangt und meinem Wunsche gemäß in die Ausführungsverordnung unter §. 16 b aufgenommen wird. Dieser §. 16 b würde nun so lauten:

„Bei Abtrennungen von Grund und Boden zu öffentlichen Zwecken, als Bauplätzen, Eisenbahnen, Straßen aller Art u. haben sich vom 1. November 1858 ab die zuständigen Behörden, gleichviel ob königliche oder andere, behufs der Ermittlung der Größen und der darauf zu gründenden Werthsberechnung, nur der in §. 16 der Richtordnung unter 2 bezeichneten Feldmesserrüthe zu bedienen.“

Den Antrag habe ich bereits dem geehrten Präsidium übergeben.

Präsident Dr. Haase: Wenn wir auf die Ausführungsverordnung kommen, werde ich bei der betreffenden Stelle den Antrag zur Unterstützung bringen.

Abg. Dehmichen auf Choren: Ich hatte geglaubt, daß die Ausführungsverordnung gar nicht weiter zum Vortrag gelange; es würde daher nach meinem Dafürhalten erforderlich sein, daß die Unterstützung dieses Antrags jetzt geschehe, oder wenigstens ehe über das Gesetz selbst abgestimmt würde.

Präsident Dr. Haase: Ich bemerke, daß von der Deputation selbst Bemerkungen zu der Ausführungsverordnung gemacht worden sind; es werden daher jedenfalls diejenigen Paragraphen dieser Verordnung, auf welche die gedachten Bemerkungen sich beziehen, speciell zum Vortrag kommen müssen. Dies ist wenigstens meine Ansicht und ich erwarte, daß die Deputation dieselbe theile.

Referent Abg. Koch: Es ist im allgemeinen Theile des Berichts gesagt worden, daß die Deputation eine Durchberathung aller Bestimmungen der Ausführungsverordnung und der Richtordnung für nicht im Zweck der Vorlage liegend halte, und da sonach auf denjenigen Paragraph, welchen der Abg. Dehmichen berührte, bei der Berathung nicht speciell eingegangen werden wird, so dürfte es doch wohl angemessen sein, daß der Antrag hier bei §. 8, wo von der Regelung der Maße im Allgemeinen die Rede ist, zur Unterstützung und Besprechung gebracht werde.

Abg. v. Eriegern: Der von dem Herrn Referenten vorgeschlagene Ausweg empfiehlt sich in vielfacher Beziehung. Auch nach meiner Ansicht ist die Möglichkeit geboten, eine Besprechung aller Anträge, welche einzelne Abgeordnete zur Ausführungsverordnung zu stellen haben, noch herbeizuführen. Wie im allgemeinen Theile des Berichts niedergelegt ist, hat die Deputation allerdings die Sache so aufgefaßt,

daß nicht jeder einzelne Paragraph der Ausführungsverordnung besonderer Genehmigung von Seiten der Kammer bedarf. Da aber die Ausführungsverordnung der Natur der Sache nach mit denjenigen Bestimmungen, die in Folge früherer Zusicherung der Ständeversammlung zur Einsichtnahme vorgelegt werden sollen, eng zusammenhängt, und daher auch mit vorgelegt worden ist; hat auch jedes einzelne Kammermitglied ebenso wie die Mitglieder der Deputation die Befugniß, Bedenken, welche ihnen in Bezug auf einzelne Paragraphen beigehen, in der Kammer zur Sprache zu bringen, ferner auch diesfällige Anträge zu stellen, über welche dann abzustimmen wäre. Insofern aber das geehrte Präsidium der Ansicht ist, daß dieser Antrag besser dann zur Sprache komme, wenn das Gesetz selbst durchberathen ist, als bei den betreffenden Bestimmungen der Ausführungsverordnung, so hätte ich dagegen auch kein Bedenken. Ich wollte aber nur meine Ansicht, die allerdings nur eine individuelle ist, dahin aussprechen, daß auch später die Möglichkeit geboten sein werde, bei jedem einzelnen Paragraphen der Ausführungsverordnung, zu dem die Deputation nichts bemerkt hat, noch eine Bemerkung zu machen.

Abg. Haberkorn: Ich trete ganz der Ansicht, welche der Herr Abg. v. Eriegern soeben ausgesprochen hat, bei. Es ist zwar diese Ausführungsverordnung der Kammer nur gewissermaßen zur Begutachtung vorgelegt worden; allein weil dies geschehen ist, deshalb hat sich auch die Deputation ganz der Ordnung gemäß mit Prüfung jedes einzelnen Paragraphen beschäftigt, und ich selbst beabsichtige zu §. 4 einen Antrag zu stellen. Das Recht dazu habe ich allerdings zu haben geglaubt und muß auch jedem andern Kammermitgliede das Recht gewahrt bleiben, zu den einzelnen Paragraphen Bemerkungen zu machen und Anträge zu stellen.

Präsident Dr. Haase: Ich ging von derselben Ansicht aus und hatte die Absicht, bei jedem einzelnen Paragraphen die Frage an die Kammer zu richten, ob sie dabei etwas zu bemerken habe. Was übrigens die Beilage, die Ausführungsverordnung betrifft, so halte ich es für angemessen, daß wir den berührten Punkt erst bei §. 16 zur Debatte bringen, nicht aber gegenwärtig schon der Lehtern dadurch vorgreifen, daß wir hier einen spätern Paragraphen vor dem frühern in Berathung nehmen. Ist die Kammer mit dieser meiner Absicht einverstanden? — Einstimmig Ja.

Königlicher Commissar Dr. Weinlig: Ich glaube doch über die Auffassung, welche die Regierung bezüglich der Behandlung der Ausführungsverordnung und der Richtordnung hegt, ein paar Worte hinzufügen zu müssen. Daß man dem frühern ständischen Antrage auf Mittheilung dieser Dinge stattgegeben hat, beweist, daß die Staatsregierung selbst wünscht, die Ansicht der Deputation sowohl, als der einzelnen Kammermitglieder über die Bestimmungen